

Landratsamt Ravensburg, Postfach 19 40, 88189 Ravensburg

Gemeindeverwaltung Eichstegen
Hauptstraße 11
88361 Eichstegen

Bau- und Umweltamt
Bauleitplanung, Klimaschutz und erneuerb.
Energien

Ansprechpartner/in:

Tel:

Kreishaus II
Zimmer: E 228,

Gartenstraße 107
88212 Ravensburg

Bushaltestelle:

Polizeipräsidium

Aktenzeichen:
Ihr Schreiben vom/AZ:

BLP/1716/25/401-621.4-fb

Datum:

02.10.2025

Bebauungsplan "Energiepark Eichstegen Ost", Eichstegen

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Koordinierte Stellungnahme Landratsamt Ravensburg zu folgenden Belangen

A. Bauleitplanung

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 BauGB regelt abschließend was im Bebauungsplan festgesetzt werden kann. Regelungen die keine Rechtsgrundlage im § 9 Abs. 1 BauGB finden, können im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden. Die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes sind dahingehend zu überprüfen.

Außerdem ist die korrekte Rechtsgrundlage für die Festsetzungen zu nennen. Auf Seite 5 unter § 4 ist beispielsweise als Rechtsgrundlage 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB genannt. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB bezieht sich insbesondere auf den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Für die darunter festgesetzten Regelungen, ist dies, unserer Auffassung nach, nicht die richtige Rechtsgrundlage. Dies sollte geprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Des Weiteren fehlt für § 7 des Textteils die Rechtsgrundlage. Dies sollte ergänzt werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Örtlichen Bauvorschriften eine eigenständige Satzung darstellen, die auch als solche vom Gemeinderat beschlossen werden muss. Im vorliegenden Entwurf sind die Örtlichen Bauvorschriften unter „B) Textliche Festsetzungen“ aufgeführt, dies ist entsprechend anzupassen. Außerdem empfehlen wir, aufgrund des Grundsatzes der Planklarheit, dies auch im Namen zu ergänzen (Bebauungsplan „Energiepark Eichstegen Ost“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu).

2 Hinweise

Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsunterlagen sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z.B. als Liste der Planungsänderungen mit Verlinkung zu den entsprechenden Planunterlagen; Kennzeichnung im Dateinamen, farbliche Markierung im Text).

B. Oberflächengewässer, Gewerbeaufsicht, Vermessung-/ Flurbereinigung

[X] keine Anregungen

C. Forst

Tel. 0751 85 6200

Vom Bebauungsplan „Energiepark Eichstegen-Ost“, Gemarkung Eichstegen ist kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG betroffen. An den geplanten Solarpark grenzen im Norden, Westen und Osten sowie in der Mitte Waldflächen an. Sollten in der Nähe des Waldes im Zusammenhang mit der Solaranlage Gebäude geplant sein, ist der in der LBO § 4 Abs. 3 geforderte Waldabstand von 30 m einzuhalten. PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, die sich aus § 4 Abs. 3 LBO ergibt. Das Forstamt weist jedoch auf folgende Umstände hin:

1. Falls möglich sollte ein Waldabstand von 30 m eingehalten werden, so dass für die Anlage und Anlagenteile keine Gefährdung durch umstürzende Bäume oder Baumteile besteht. Seitens des Anlagenbetreibers bestehen keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldes.
2. Bei Unterschreitung des Waldbestands von 30 m kommt es zu erheblichen Bewirtschaftungsschwierigkeiten sowie erhöhten Verkehrssicherungsaufwendungen durch den Waldbesitzer

D. Landwirtschaft

0751 85 6122

Durch das Vorhaben werden im großen Umfang Flächen der Vorbehaltsstufe I beansprucht. Dies sind Flächen die für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Das Landwirtschaftsamt empfiehlt daher, den Bau einer Agri-PV-Anlage um weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche zu ermöglichen.

E. Grundwasser

Tel. 0751 85 4274

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Gemäß § 49 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist abweichend von § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG anstelle der Anzeige eine Erlaubnis nur erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann.

Das Einbringen von Stoffen ins Grundwasser mit möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit wird nicht erlaubt.

a. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Verwendung geeigneter nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien, welche frei von Zink oder ähnlichem sind oder durch geeignete Beschichtung gegen einen Schadstoffaustrag geschützt sind.

Alternativ: Nachweis des ausreichenden Grundwasserflurabstands durch geeignete Erdaufschlüsse.

2. Betroffene Belange und Anregungen

Drainagen im Grundwasserbereich, sowie Sickerschächte sind grundsätzlich nicht zulässig.

Durch Kabelgräben darf keine Drainagewirkung (Ableiten von Schicht-/Grundwasser) hervorgerufen werden. Bei Bedarf sind geeignete Maßnahmen (z. B. Lehmschläge) zu treffen.

3. Hinweise

Zu § 4 (3) 3. In den textlichen Festsetzungen:

Der Grundwasserflurabstand im Vorhabenbereich ist nicht bekannt.

Beim Einbringen von Gründungselementen aus Zink bzw. verzinktem Material ins Grundwasser (wasser-gesättigter Bereich) und den Grundwasserschwankungsbereich, insbesondere in deutlich sauren oder alkalischen Bereichen, kann Zink verstärkt in Lösung gehen (s. a. LABO-Projekt B 5.22 (28.02.2023): Erarbeitung einer Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“, Seite 27).

F. Abwasser

Tel. 0751 85 -4267

Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Das Niederschlagswasser welches auf den Modulen anfällt ist über 30 cm Oberboden zu versickern. Herbizidanwendung und Düngung im Versickerungsbereich sind unzulässig.

Zur Reinigungszwecken der Solarmodule ist nur Wasser zu verwenden, eine Anwendung von Reinigungsmitteln ist untersagt.

G. Bodenschutz

Tel. 0751 85 -4219

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage.

1.1 Altlasten

Im südwestlichen Planungsbereich befindet sich die im Bodenschutz- und Altlastenkataster eingetragene Altablagerung „AA Arnetsreuter Ösch“ (Flächennummer 242).

Deshalb sind sämtliche Baumaßnahmen, die im gekennzeichneten Bereich der Altablagerung „AA Arnetsreuter Ösch“ in den Untergrund eingreifen, gemäß § 45 LBO unter Aufsicht eines Fachbauleiters Altlasten durchzuführen.

Es wird gebeten, folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Im südlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die Altablagerung „AA Arnetsreuter Ösch“ im Bodenschutz- und Altlastenkataster eingetragen und gemäß § 15 Abs. 2 BBodschV mit der Kategorie B (Befahren) – Entsorgungsrelevanz bewertet. Deshalb sind sämtliche Baumaßnahmen, die im gekennzeichneten Bereich der Altablagerung „AA Arnetsreuter Ösch“ in den Untergrund eingreifen, gemäß § 45 LBO

unter Aufsicht eines Fachbauleiters Altlasten durchzuführen. Der Fachbauleiter ist verantwortlich für die Separierung von belastetem Aushubmaterial, sowie für die ordnungsgemäße Entsorgung und Verwertung entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die unter der Aufsicht des Fachbauleiters Altlasten durchgeführten Maßnahmen sind in Form eines Überwachungsberichtes zu dokumentieren und anschließend dem LRA Ravensburg, Bau- und Umweltamt, vorzulegen.

1.2 Bodenschutz

Mit dem Bebauungsplan „Energiepark Eichstegen Ost“ und paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes, werden die Voraussetzungen geschaffen, um rund 42,7 ha landwirtschaftliche Fläche (Ackerfläche) für eine bauliche Nutzung durch eine Photovoltaik-Anlage in Anspruch zu nehmen.

Wie im Umweltbericht beschrieben, liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplans unterschiedliche Böden vor, überwiegend handelt es sich nach der Bodenkarte BK 50 um pseudovergleyte Parabraunerde aus Geschiebemergel mit einer durchschnittlichen Gesamtbewertung der Bodenfunktionen von 3,0. Die Bewertung der Bodenfunktionen für die weiteren Bodentypen ist etwas geringer.

Die Bewertung nach ALK-/ALB für das gesamte Planungsgebiet geht von einer durchschnittlichen Bewertung der Gesamtbodenfunktionen von 2,33 aus.

In Kombination kann im Planungsgebiet von einer mittleren bis hohen Bewertung der Bodenfunktionen ausgegangen werden.

Die Böden am Standort sind teils stark wasserbeeinflusst und verdichtungsempfindlich.

§ 1a Abs. 2 BauGB ist für das Bebauungsplanverfahren anzuwenden.

Bodenschutzkonzept (BSK) und bodenkundliche Baubegleitung (BBB)

Bau und Rückbau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen sind Vorhaben nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG; für die Vorhaben wird auf eine nicht versiegelte Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt. Somit ist für die Planung und Ausführung der Vorhaben zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden, ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Das Bodenschutzkonzept ist bei Bauantragsstellung vorzulegen. Für den Rückbau ist das Bodenschutzkonzept sechs Wochen vor Beginn der Ausführung des Vorhabens der Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorzulegen.

Das Vorhaben wird auf einer Fläche von mehr als 1,0 Hektar ausgeführt. Somit ist die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes durch den Vorhabenträger während der Ausführung des Vorhabens nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG von einer von ihm zu bestellenden bodenkundlichen Baubegleitung zu überwachen.

2. Anregungen

Planung als Agri-PV Anlage

Es wird angeregt zu prüfen, ob die Photovoltaik-Anlage als Agri-PV-Anlage gemäß DIN SPEC 91434 geplant werden kann. Entsprechend der Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) vom Februar 2023, sind landwirtschaftliche Flächen (Acker und Grünland) nachrangig für FF-PV-Anlagen – und wenn dann nur auf Böden mit geringem bis mittlerem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen zu planen. Werden auf bodenfunktional wertvollen oder empfindlichen Böden dennoch FFA geplant, bietet die Ausgestaltung der FFA als Agri-PV eine Möglichkeit, die Beeinträchtigung flächenbezogen zu reduzieren sowie die Bodenfunktionen und die Ackerfläche weitgehend zu erhalten.

Der gesamte Geltungsbereich ist entsprechend der Flurbilanz 2022 als landwirtschaftliche Vorbehaltsflur I eingestuft. Die Vorbehaltsflur I umfasst landbauwürdige Flächen (gute Böden) und Flächen, die wegen

ihrer ökonomischen Standortgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollen ausgeschlossen bleiben. Durch eine Ausgestaltung als Agri-PV-Anlage würden die Flächen weitestgehend als landwirtschaftliche Flächen zur Verfügung stehen.

Hinweise im Bebauungsplan

Es wird gebeten, folgende Hinweise zum Bodenschutz in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Die Sicherstellung einer fachgerechten und ressourcenschonenden Durchführung des Baus, Betriebs und Rückbaus von FF-PV-Anlagen sollen folgende Maßnahmen zum Bodenschutz berücksichtigt werden:

- Die Flächeninanspruchnahme ist auf das Nötigste zu beschränken. Dies gilt insbesondere für Flächen, die für den Bau sowie Rückbau von PV-Anlagen zusätzlich zur bestehenden Flächeninfrastruktur in Anspruch genommen werden.
- Für vom Bau sowie Rückbau von PV-Anlagen (zusätzlich zur bestehenden Infrastruktur) in Anspruch genommene Flächen müssen Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um die Böden vor Verdichtung und Vernässung, Stoffeinträgen und Verschmutzung sowie Erosion zu schützen.
- Es dürfen keine Flächen außerhalb der festgelegten Baufelder in Anspruch genommen werden. Baulastflächen dürfen nicht in Anspruch genommen oder befahren werden.
- Die Fläche des Eingriffs oder der temporären Beanspruchung ist möglichst gering zu halten. Erdaushub soll möglichst vermieden werden. Vorhandene Oberbodenschichten dürfen nicht unnötig abgeschoben werden. Noch vorhandene, natürliche Böden dürfen nur im trockenen Zustand und möglichst nur mit leichten Baumaschinen befahren werden.
- Die Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit von Böden sowie die spezifische Maschineneinsatzgrenze können nach DIN 19639 (2019) in Abhängigkeit von Bodenfeuchte/ Bodenwasserspannung und Konsistenzbereichen ermittelt werden.
- Unvermeidbare Verdichtungen des Bodens durch den Baustellenbetrieb sind zu ermitteln und durch Lockerungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten auszugleichen.
- Bei der Errichtung der Trägergestelle soll die Verwendung von Beton- oder Gabionenfundamenten vermieden werden.
- Alle Baueinrichtungsflächen und Baustraßen sind vollständig zurückzubauen, der Rückbau erfolgt rückschreitend, ohne den Oberboden bzw. anstehenden Unterboden zu befahren.
- Für Wartungsarbeiten sind kleine Raupenfahrzeuge mit geringem Gewicht und Flächendruck einzusetzen.
- Ackerflächen sollen rechtzeitig vor der Aufstellung des PV-Anlage angesät werden, so dass der Boden beim Bau der Anlage durch eine Grasnarbe etwas geschützt ist.
- Bei der Verlegung von Leitungen ist auf die Erhaltung der natürlichen Bodenschichten (schichtgerechter Aus- und Wiedereinbau der Böden ohne Schadverdichtungen) zu achten. Nachhaltige Beeinträchtigungen des Bodengefüges und der Bodenqualität durch Verdichtungen und Vermischungen der Bodenhorizonte sind zu vermeiden. Verdichtungen des Bodens sind in der Regel nur schwer zu beheben, Verschlechterungen der Bodenqualität durch Bodenvermischungen sind dauerhaft.

3. Hinweise

Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen

Insgesamt ist die Bodenversiegelung bei PV-Anlagen gering. Allerdings kann es z.B. durch Befahrung bei den Bauarbeiten bei Auf- und Abbau der Anlagen zu erheblichen, weitgehend irreversiblen Beeinträchtigungen des vorhandenen Bodens kommen. Diese können zu schädlichen Bodenverdichtungen nach § 3 BBodSchV führen, was wiederum die Lebensraumfunktion und Infiltrationsfähigkeit des Bodens beeinträchtigt.

In den Antragsunterlagen wird beschrieben, dass außerdem bautechnisch bedingt Abgrabungen und Auffüllungen für die Errichtung der Stützen notwendig werden können.

- Abgrabungen/Auffüllungen sollen möglichst vermieden werden
- In der weiteren Planung sind diese Bereiche zu ermitteln und darzustellen sowie im Bodenschutzkonzept zu berücksichtigen.
- Es ist darzulegen, wie und in welchen Bodenschichten ein Geländeausgleich (Abgrabung/Auffüllung) erfolgen soll
- Abgrabungen/Aufschüttungen sind in der E/A Bilanzierung zu berücksichtigen

Moorflächen

Die Moorkarte Baden-Württemberg zeigt im nördlichen Plangebiet, im Bereich von Geländesenken, Flächen die als Anmoor beschrieben sind.

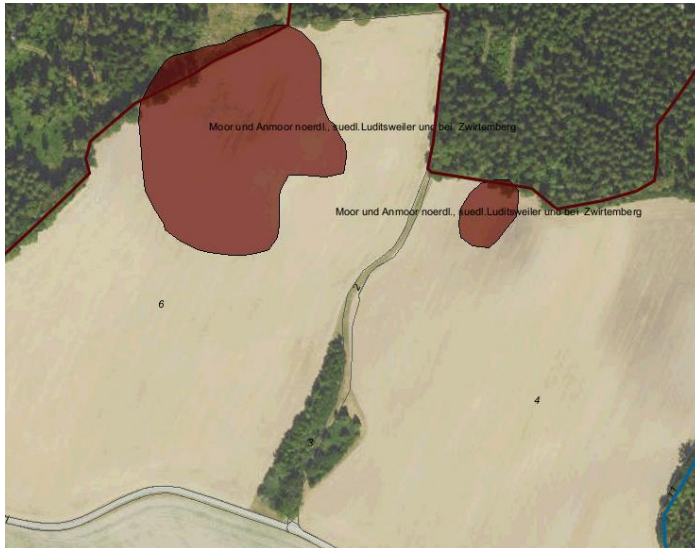


Abbildung 1: Moorkarten der Moorkarte Baden-Württemberg

- Im Rahmen der bodenkundlichen Profilaufnahme zur Erstellung des Bodenschutzkonzeptes (BSK), ist zu prüfen ob und inwieweit diese Moorböden noch vorhanden sind, ggf. sind diese aufgrund der Empfindlichkeit und erforderlichen Bodenschutzmaßnahmen besonders im BSK zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 48 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), Solaranlagen nur förderfähig sind, wenn sie nicht auf (entwässertem) Moorboden errichtet werden, dies gilt auch für besondere Solaranlagen, also Agri-PV-Anlagen. Wird der Moorboden mit der Errichtung der Solaranlage wiedervernässt, ist eine Förderung nach EEG möglich.

Schutzgut Boden

Im Umweltbericht ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung enthalten. Das errechnete Defizit entsprechend dem zugrunde gelegten Planungsstand von insgesamt 114.718 Punkten im Schutzgut Boden ist richtig,

Noch nicht berücksichtigt sind hingegen, mögliche Abgrabungen/Aufschüttungen für die Aufstellung der Solarmodule. Diese sind in die E/A Bilanzierung mit aufzunehmen. Der Kompensationsbedarf ist entsprechend anzupassen. Eine abschließende Prüfung der E/A Bilanz für das Schutzgut Boden kann deshalb noch nicht erfolgen.

H. Naturschutz
Tel. 0751 85 -4230, -4235, -4244

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

1.1 Flächennutzungsplan/Landschaftsplan, §§ 9, 11 BNatSchG, § 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB, §§ 5, 9 BauGB

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind auch die Darstellungen/Aussagen des Flächennutzungsplanes sowie des Landschaftsplanes zu berücksichtigen. Im Landschaftsplan werden die zentralen Flächen als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Zudem sind Biotopflächen und ein Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Entlang der Gemeindeverbindungsstraße ist als Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahme die Anlage einer Allee aus Obstbäumen vorgesehen.

Neben der Änderung des Flächennutzungsplans ist ggf. auch eine Änderung des Landschaftsplans notwendig. Der Änderungsbedarf ist von der Gemeinde zu prüfen und die Abweichung ist abzuwägen. Das Ergebnis der Prüfung ist zumindest im Umweltbericht darzustellen, für das evtl. notwendige Verfahren wird auf die Regeln in § 16 Abs. 4 Naturschutzgesetz hingewiesen.

1.2 Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, § 33 NatSchG

Innerhalb des Geltungsbereichs des Plangebietes befinden sich die folgenden Offenlandbiotope:

Tümpel Zwirtenberg (Biotop-Nr. 180234362230, ca. 0,10 ha), Feuchtvegetation nördlich Arnetsreute (Biotop-Nr. 180234362231, ca. 0,13 ha) sowie Schlehenhecke nordwestlich Lichtenfeld (Biotop-Nr. 180234362232, ca. 0,004 ha).

Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen, nicht erlaubt. Gesetzlich geschützte Biotope dürfen durch eine Planung nicht beeinträchtigt werden.

Folgende Punkte sind zu beachten und ebenfalls in den textlichen Festsetzungen bzw. im zeichnerischen Teil zu integrieren:

- a) Aus den Festsetzungen bzw. dem zeichnerischen Teil lassen sich lediglich 3 m Abstand zu den im Geltungsbereich befindlichen Biotopen erkennen. Es sind mind. 15 m Abstand von der Baugrenze (Zaun) zu den Biotopen einzuhalten, damit diese ihre Lebensraumfunktion beibehalten können sowie im Falle von Gehölzen auch geschnitten und gepflegt werden können und nicht aus zukünftigen Verkehrssicherungsgründen nachteilig beeinträchtigt werden. Bei dem Biotop Tümpel Zwirtenberg handelt es sich anteilig um ein nach NatSchG geschütztes Feldgehölz. Feldgehölze liegen per Definition in der freien Landschaft. Durch die in der jetzigen Planung (Biotopabstand 3 m) komplette Einkesselung ist die Biotopfunktion nicht mehr gegeben und das Biotop wäre zu ersetzen. Zudem hat sich ein Feldgehölz weit über die kartierten Biotopgrenzen hinaus entwickelt. Hierbei könnte es sich um ein faktisches Biotop handeln. Die Biotope (Erfassung 1998) sind nachzukartieren.
- b) Im Umweltbericht finden sich widersprüchliche Aussagen zu dem Biotop Schlehenhecke nordwestlich Lichtenfeld. Auf S. 9 wird erläutert, dass es sich innerhalb des Geltungsbereichs befindet und auf S. 14 wird es als östlich angrenzend beschrieben. Dies ist zu korrigieren.

1.3 Biotopverbund, § 22 NatSchG

Neben den zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikten sind auch die Auswirkungen auf den Biotopverbund und Wildtierkorridore mit zu betrachten, abzuwägen und im Umweltbericht darzustellen. Über dem Offenlandbiotop Tümpel Zwirtenberg liegt eine Kernfläche des Biotopverbunds feuchter Standorte. Von dort ziehen sich zwei 1000m-Suchräume feuchter Standorte nach Süden über den südlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

1.4 Landschaftsschutzgebiet, § 26 BNatSchG

Innerhalb des Geltungsbereichs liegt das Landschaftsschutzgebiet „Ödung bei Zwirtenberg“.

Die Ausgleichsmaßnahme „A3“ liegt innerhalb des Bebauungsplans im LSG „Ödung bei Zwirtenberg“. Es liegt kein Konflikt mit der Landschaftsschutzgebietsverordnung vor, da die konkrete Zweckbestimmung der A 3 nicht dem Schutzzweck der VO widerspricht. Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes dürfen keine Flächen für die Herstellung von Wegen und Zufahrten verwendet werden. Die Festsetzung (10) auf S. 13 der Textlichen Festsetzungen ist diesbezüglich zu korrigieren.

1.5 Artenschutz, § 44 BNatSchG

Prüfgegenstand sind nach § 44 Abs. 5 BNatSchG die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten (planungsrelevante Arten). Soweit erforderlich, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) zu planen und umzusetzen. Die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sind nicht abwägbar. Es ist sicherzustellen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ohne zeitliche Zäsur erhalten bleibt (vgl. § 44 BNatSchG).

Aus naturschutzfachlicher Sicht können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG „Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ nicht ausgeschlossen werden. Der vorgelegte „Fachbeitrag Artenschutz zur artenschutzrechtlichen Prüfung bezüglich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für den B-Plan Energiepark Eichstegen Ost“ (Schuler, 20.06.2025) konnte zwei Feldlerchenreviere innerhalb des geplanten Geltungsbereichs nachweisen, sieht jedoch keine Notwendigkeit für die Umsetzung von CEF-Maßnahmen.

Es wurden Studien herangezogen, die belegen sollen, dass Feldlerchen in Solarparks vorkommen oder sogar innerhalb dieser brüten. Nach fachlicher Einschätzung der UNB Ravensburg zeigen die vielfältigen Ergebnisse aller Studien zu Feldlerchen in Solarparks jedoch lediglich, dass die Varianz der Eignung von Solarparks als Revierzentrum und Bruthabitat für Feldlerchen sehr groß ist und sich aus dem Ergebnis eines Brutnachweises in Brandenburg nicht schlussfolgern lässt, dass Feldlerchen in Oberschwaben ebenfalls zwischen PV-Modulen brüten. Im Kreis Ravensburg gibt es keinen Nachweis von brütenden Feldlerchen innerhalb eines Solarparks.

Ein weiteres Argument gegen die Umsetzung von CEF-Maßnahmen sollen die Ausweichlebensräume in Richtung Süden sein. Um den Schluss ziehen zu können, dass die südlich gelegene Fläche für zusätzliche Feldlerchenreviere ausreicht, müsste eine flächendeckende Feldlerchenkartierung vorliegen. Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen kann die Revierdichte und Revierqualität jedoch nicht beurteilt werden. Es muss vielmehr davon ausgegangen werden, dass die Reviere in Richtung Süden bereits besetzt sind. Somit bestehen für die zwei betroffenen Feldlerchenpaare keine anderen Ausweichmöglichkeiten.

Der innerhalb der Anlage mittig von Nord nach Süd geplante Wildtierkorridor wird ebenfalls als ungeeigneter möglicher Brutplatz erachtet. Entlang des 20 m breiten Korridors befindet sich beidseitig die Zaunanlage. Zudem wird der Wildtierkorridor zukünftig verstärkt von Prädatoren wie z.B. Fuchs genutzt werden und scheidet somit als Ersatzstandort für die Feldlerche komplett aus. Auf Seite 24 unter „Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: „Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren““ wird dargestellt, dass „Zäune zum Teil auch als Ansitz (Falken, Mäusebussard, Rotmilan) genutzt werden“. Dies wiederum belegt, dass die direkt an Zäune angrenzenden Flächen für Feldlerchen als Bruthabitat ungeeignet sind.

Aufgrund der fraglichen Prognosesicherheit der Eignung des Plangebiets als Feldlerchen-Brutgebiet wird es als erforderlich erachtet, Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die Feldlerche zu planen und umzusetzen. Standardmäßig werden pro betroffenem Feldlerchenpaar 5000m² Buntbrache angesetzt. Diese sind außerhalb des Geltungsbereichs zu planen und umzusetzen.

Im Fachbeitrag Artenschutz wird im Kapitel 7.1 auf S. 18 von einem geplanten Abstand von mindestens 10 m zwischen Waldrand und Bauvorhaben gesprochen. Falls möglich sollte ein Waldabstand von 30 m eingehalten werden. Ein 30 m breiter Streifen entlang des Waldrandes kann eine Funktion als Wanderkorridor für Wildtiere sowie als Flugkorridor für Fledermäuse erfüllen. Die angegebene Breite von 10 m ist hierfür nicht ausreichend.

Folgende Punkte sind zudem zu beachten und ebenfalls in den textlichen Festsetzungen bzw. im zeichnerischen Teil zu integrieren:

- Eine Umzäunung ist aus naturschutzfachlicher Sicht zu unterlassen, um die Durchgängigkeit der Landschaft zu wahren. Sollte diese aus Verkehrssicherungsgründen notwendig sein ist dies nachvollziehbar darzulegen. Eine Umzäunung wäre für Kleintiere durchlässig zu gestalten (Mindestabstand von 15 bis 20 Zentimetern zwischen Boden und der Zaununterkante, ausreichend große Maschen, kein Stacheldraht);

1.6 Natura 2000 Gebiete, § 31, 33 BNatSchG

Durch die Planung ist direkt kein Natura 2000 Gebiet (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet) nach § 31 BNatSchG betroffen. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Feuchtgebiete um Altshausen“ befindet sich ca. 740 m nordöstlich.

1.7 Umweltprüfung / Umweltbericht, § 2 Abs. 4 BauGB

Ein Vorentwurf eines Umweltberichts inklusive Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung (Umweltbericht Bebauungsplan Energiepark Eichstegen Ost“; OPLA Büro für Ortsplanung und Stadtentwicklung; 22.07.2025) liegt bereits vor.

Die Aussage aus Kapitel 2.1 (S.16), dass sich durch das Vorhaben die Biodiversität im gesamten Plangebiet erhöht, wird nicht mitgetragen. Mit der aktuellen Planung ist diese Schlussfolgerung sehr unwahrscheinlich.

Ergänzung zu Kapitel 4.1 Vermeidungsmaßnahmen:

Bei den zu pflanzenden Heckenabschnitten sind mindestens 5 m Abstand von der Umzäunung einzuhalten, damit diese ihre Lebensraum- und Sichtschutzfunktion entfalten können sowie auch geschnitten und gepflegt werden können.

Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung:

Die vorgelegte Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung ist nicht nachvollziehbar. Die Flächensumme im Bestand beträgt 367.489 m² und ist somit geringer als die Fläche im Zielzustand (436.411 m²). Die Flächensumme muss identisch sein. Die Maßnahmen mesophiles Gebüsch sowie Feldgehölz sind nicht textlich beschrieben. Wahrscheinlich ist hiermit die Anlage der Heckenabschnitte gemeint. Der Feldweg (Bestand) hat im Ist-Zustand eine andere Flächengröße als im Zielzustand. Dies ist nicht nachvollziehbar. Bei einem Reihenabstand von 3 m zwischen den Modulen kann sich keine Magerwiese mittlerer Standorte (33.43) mit 12 Punkten entwickeln (siehe Ausführungen unter Punkt 2.1 der Stellungnahme). Bei einem Modulreihenabstand von 5 m ist eine Bepunktung mit 10 Punkten als Fettwiese mittlerer Standorte (33.41) im Zielzustand akzeptabel. Die Maßnahme extensives Grünland bezieht sich vermutlich auf die drei Ausgleichsflächen. Da es sich bei den aufzuwertenden Flächen um Intensiväcker handelt ist die Entwicklung einer Magerwiese nicht realistisch. Es ist davon auszugehen, dass sich im Zielzustand eine Fettwiese mittlerer Standorte entwickelt. Diese ist im Zielzustand mit 10 Punkten zu bewerten. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Bilanzierung ist ein Bestandsplan der vorliegenden Biotoptypen sowie ein Zielzustandsplan inklusive Ausgleichsmaßnahmen zu erstellen.

Der Eingriff in das Landschaftsbild ist anhand des „Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen“ zu bilanzieren.

Zuordnung von Ökopunkten

Die Aussage im Textteil, § 8, S. 10, (1) „eine Überkompensation von 2.045.234 ÖP kann in Absprache mit der UNB für andere Vorhaben genutzt werden“ ist nicht korrekt. Die Punkte können lediglich für Eingriffe im Rahmen des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplans verwendet werden. Maßnahmen, die auf Flächen durchgeführt werden, welche für andere, den Maßnahmenzielen entgegenstehende Zwecke überplant sind, für die ein entsprechendes Zulassungs- oder Bauleitplanverfahren förmlich eingeleitet wurde sind nicht ökokontofähig. Die Generierung von zusätzlichen Ökopunkten ist folglich nicht möglich.

1.8 Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen unter §6 Grünordnung sind wie folgt abzuändern:

- Punkt (2) Flächen innerhalb des Sondergebietes; b) Pflege: Es sind entsprechend des Aufwuchses in den ersten 5 Jahren nach Inbetriebnahme bis zu 3 Mahdvorgänge zulässig. Das Mahdgut ist abzuräumen. Im Jahr der Ansaat ist ein zusätzlicher Schröpfschnitt sinnvoll. Der Schröpfschnitt, bei dem das Mähwerk hoch eingestellt wird kann bereits sechs bis acht Wochen nach Ansaat erfolgen. Alternativ kann die Fläche mit biodiversitätsfördernder, angepasster Besatzdichte beweidet werden. Mulchen der Flächen ist unzulässig.
- Punkt (3) Flächen mit Bindungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen: 1. Die Heckenabschnitte sollten eine Länge zwischen 20 und 30 m aufweisen mit Zwischenabständen von 10-15 m. Die Hecken sollten Niederheckencharakter aufweisen. Höhere Bäume sollten aufgrund der Feldlerchenkulisse vermieden werden. 3. Die Art „Roter Hartriegel“ ist aus der Artenliste Sträucher zu streichen.

Die textlichen Festsetzungen unter §7 Artenschutzrechtliche Maßnahmen sind wie folgt anzupassen / zu ergänzen:

- (1) Insektenfreundliche Beleuchtung:
 - die Leuchtstärke der verwendeten Leuchtmittel ist auf das erforderliche Maß zu beschränken,
 - die verwendeten Leuchtmittel dürfen eine Farbtemperatur von max. 3000 Kelvin nicht übersteigen,
 - die Beleuchtung ist so auszuführen, dass kein Licht in die Horizontale und den oberen Halbraum abgestrahlt wird,
 - mittels Zeit- oder Sensorsteuerung und Dimmfunktion ist die Beleuchtungsdauer und -stärke auf das erforderliche Maß zu beschränken,
 - es sind ausschließlich staubdichte Leuchtgehäuse (IP Schutzklasse 6) zu verwenden,
 - die Beleuchtung ist so auszuführen, dass die Oberflächentemperatur des Leuchtgehäuses 40° C nicht übersteigt.
- (3) Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechse: Die 10 Totholzhaufen sind durch zusätzliche Sandlinsen zu ergänzen. Der Boden ist dabei zuvor abzuschieben.

Die textlichen Festsetzungen unter §8 Ausgleichsmaßnahmen sind wie folgt anzupassen / zu ergänzen:

- Ausgleichsfläche A1:
 - Geplant ist bisher die Entwicklung einer extensiven artenreichen Wiese. Alternativ wird die Entwicklung einer Acker-Buntbrache empfohlen. Dient als Rückzugsort / Nahrungsmöglichkeit für zahlreiche Insekten, Vögel sowie Niederwild.
- Ausgleichsfläche A2:
 - Fachgerechte Pflege / Aufwertung des westlichen besonnten Gehölzsaums des zentralen Biotops „Tümpel Zwirtemberg“ durch Nachpflanzung von Schlehen. Dadurch werden neue Brutmöglichkeiten für Zweigbrüter ermöglicht.
- Ein Monitoring der Flächen hat nach 2, 5 und 10 zu erfolgen, um bei Fehlentwicklungen nachsteuern zu können.

2. Betroffene Belange und Anregungen

2.1 Parkdesign und Ausgleichsmaßnahmen / -flächen

Die Dimensionen der Modulstücke haben sehr große Eigen- und Schlagschatten zur Folge, die eine mehrmonatige Schattenlage und sonnenstrahlenfreie Zeit der Vegetation bewirken. Vom Frühjahr bis Herbst sind erheblich geringere Sonnenscheinstunden am Boden wirksam. Für Pflanzenwachstum ist auch direktes Sonnenlicht für die Photosynthese sowie Bodenwärme für Mikroorganismen in der Humusschicht notwendig, wenn die wie im Umweltbericht und in den Festsetzungen dargestellte Entwicklung von Extensivgrünland gelingen soll. Bodenflächen, die dauerhaft im Schatten und ohne Regenereignisse bleiben, werden in der Humusstruktur austrocknen und das Wasseraufnahmevermögen im Bodengefüge wird gemindert, wenn sich das Verhältnis von Fein- und Mittelporen in Richtung Grobporen verschiebt. Wei-

terhin kommt es einmal zu Tropfrändern und Auswaschungen am Rand der großen Modultische und zum anderen direkt unter den Modulen zu trockenen Böden mit schütterer oder absterbender Vegetation im Kernschatten ohne direktes Sonnenlicht. Schneefreiheit im Winter fördert frostunempfindliche Pflanzen. Letztendlich werden schattentolerante trockenresistente Tiefwurzler und frost- und verbissfeste Arten gefördert. Ein solches artenarmes PV-Infrastrukturgrünland mit Löwenzahn, Ackerkratzdistel und Knaulgras kann im Kreis RV bereits jetzt bei FF-PV-Anlagen mit einer GRZ von $>0,6$ beobachtet werden bei einem gleichzeitigen Humusverlust und Erosion des Oberbodens bei leichter Neigung. Die Effekte sind real sichtbar.

In der technischen Planung und in den Festsetzungen bedarf es noch weiterer Modifizierungen und Festlegungen, um stark negative Wirkungen auf den Naturhaushalt zu minimieren:

Die mit den PV-Modulen überplanten Ackerflächen weisen alle eine erhöhte Erosionsgefahr ($7,5\text{--}15\text{ t/ha*a}$) auf. Bei einer nicht hangparallelen Bewirtschaftung ist daher mit einer verstärkten Erosion zu rechnen. Dies ist bei der Ausrichtung der PV-Module zu beachten. Es muss außerdem eine zureichende Licht- und Regenwasserzufuhr für den Unterwuchs gesichert werden, da bei einer Verminderung des Unterwuchses mit erheblicher Erosion und Abtrag bei Starkregenereignissen zu rechnen wäre. Erfahrungsgemäß wäre daher ein Mindestabstand zwischen den Modulreihen von 5 m erforderlich.

3. Hinweise

Bei dem geplanten Vorhaben werden 42 ha gutes Ackerland für 35 Jahre aus der Produktion genommen und zeitgleich werden viel zu wenig PV-Anlagen auf bereits versiegelten Flächen (Dachflächen, Stellplätze, Gewerbeflächen, etc.) nachgerüstet.

Photovoltaikanlagen stellen eine gewerbliche technische Bodennutzung der Landschaft dar. Die Zerschneidung und Zersiedelung der freien Landschaft sind wesentliche Hauptursachen des Rückgangs der natürlichen Artenvielfalt sowie von schützenswerten und schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten. Die Errichtung von Freiflächen PV-Anlagen in der freien Landschaft kann außerdem weitere Bebauungen (Wege, Energiecontainer, Trafostationen, Stromleitungen, Gewerbebetriebe mit Stromnutzung vor Ort) nach sich ziehen. Neue Photovoltaikstandorte sollten deshalb möglichst nur im Anschluss an bereits baulich geprägte Flächen ausgewiesen werden. Dadurch kann eine Überprägung der Landschaft durch bauliche Anlagen und die faktische weitere „Zersiedelung“ der Landschaft minimiert werden.

I. Verkehr

Tel. 0751 85 5214

Für die Verkehrsteilnehmer auf öffentlicher Gemeindestraßen muss eine Beeinträchtigung durch Blendwirkungen durch die PV-Anlagen ausgeschlossen werden.

Die zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erforderlichen Sichtdreiecke bei der Erschließung des Plangebiets an die Gemeindestraße, sind nach der RAL2012 dauerhaft zu gewährleisten und von allen Anpflanzungen, Stapeln, Zäunen, Erdwällen und dergleichen (auch Stellplätze) von ständigen Sichthindernissen und sichtbehinderndem Bewuchs zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über der Fahrbahnoberkante freizuhalten.

Mit baulichen Anlagen, Bäumen, Zäunen, etc, sind entsprechende Abstände nach der RPS2009 (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) oder alternativ entsprechende Schutzeinrichtungen zu errichten. Diesbezüglich der Hinweis, dass Photovoltaikanlagen gemäß dem Rundschreiben Straßenbau Nr. 26/2024 des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr der Gefährdungsstufe 1 zuzuordnen sind (Schreiben wird mit angehängt).

J. Straßenrecht

Tel. 0751 85 2412

Das Plangebiet befindet sich in einem Abstand von $\geq 30\text{m}$ zur Kreisstraße 7959. Den bislang vorgelegten Planunterlagen zufolge sind Zufahrten zur Erschließung des Plangebietes über die K7959 nicht zu entnehmen bzw. nicht vorgesehen. Entsprechend der beigefügten Planunterlagen kann eine Erschließung über die vorhandene Gemeindestraße (Baulast Gemeinde) erfolgen.

Soweit Direktzufahrten zur Erschließung des Plangebietes über die K7959 nicht vorgesehen sind, sind die straßenrechtlichen Belange des Straßenbaulastträgers der Kreisstraße nicht betroffen.

Durch die PV-Anlagen dürfen sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der klassifizierten Straße ergeben. Eine Gefährdung der Verkehrssicherheit auf der K7959 durch Reflektion des Sonnenlichtes oder sonstiger Lichtquellen ist durch geeignete Maßnahmen (Blendschutz) zu verhindern.

Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung der Verkehrsteilnehmer oder eine Ablenkung durch Spiegelung herausstellen, so sind auf Kostentragung und Veranlassung durch den Antragsteller entsprechende Blendschutzmaßnahmen zu treffen, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der K7959 aufrecht zu erhalten.

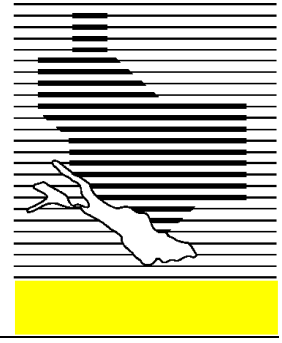
Mit freundlichen Grüßen

**Anlagen**

- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Gefährdungsstufe 1
- Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang der Bundesfernstraßen

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 88214 Ravensburg

OPLA Büro für Ortsplanung und Stadtentwicklung
Frau [REDACTED]
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg

Hirschgraben 2
88214 Ravensburg
Tel. (0751) 3 63 54-33
Fax (0751) 3 63 54-54

eMail: [REDACTED]

Ihr Schreiben vom

25.08.2025

Ihr Zeichen

Unser Zeichen



Datum

01.10.2025

Bebauungsplan „Energiepark Eichstegen Ost“ mit 21. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Eichstegen

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

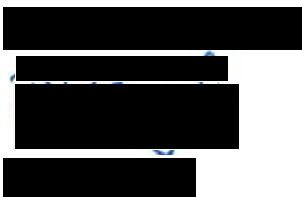
Sehr geehrte Damen und Herren,

von dem o.g. Verfahren sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan Bodensee-Oberschwaben (Verbindlicherklärung 24.11.2023) im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG betroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Satzungsbeschluss zum Teilregionalplan Energie am 26.09.2025 durch die Verbandsversammlung gefasst wurde. Die gesetzlich geregelte Genehmigungsfiktion beträgt gem. § 13 Abs. 2 Landesplanungsgesetz drei Monate.

Nördlich des Plangebiets befindet sich das Vorranggebiet Windenergie „Hochberg - Ebersbach (WEA-437-030)“ des Entwurfs zum Teilregionalplan Energie (PS 4.2.1 Z (1)). Es wird daher auf PS 4.2.1 Z (5) des Entwurfs zum Teilregionalplans Energie verwiesen, wonach die Nutzbarkeit der Vorranggebiete Windenergie durch Planungen und Maßnahmen in der Umgebung, wie Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung, nicht eingeschränkt werden darf.

Darüber hinaus bringt der Regionalverband keine weiteren Anregungen und Bedenken vor.



Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 · 79095 Freiburg i. Br.

per E-Mail

OPLA - Büro für Ortsplanung
und Stadtentwicklung
Otto-Lindenmeyer-Straße 15
86153 Augsburg
angela.talpos@opla-augsburg.de

**Landesamt für Geologie, Rohstoffe und
Bergbau**

Referat 91 - Geowissenschaftliches Landesservicezentrum

Name:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Geschäftszeichen: RPF9-4700-140/100/2
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 23.09.2025

**Bebauungsplan "Energiepark Eichstegen Ost" der Gemeinde Eichstegen
mit 21. Änderung des Flächennutzungsplanes des GVV Altshausen**

Gemarkung der Gemeinde Eichstegen, Landkreis Ravensburg

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Ihr Schreiben mit dem Zeichen AT vom 25.08.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:

1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen

1.1. Geologie

Im Planungsgebiet liegt eine Überdeckung aus der quartären Lockergesteinseinheit "Kißlegg-Subformation" vor. Darüber hinaus ist die Festgesteinseinheit "Obere Süßwassermolasse" im Untergrund zu erwarten.

Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im [LGRB-Kartenviewer](#) entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale [LGRBwissen](#) und [LithoLex](#).

1.2. Geochemie

Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im [LGRB-Kartenviewer](#) abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal [LGRBwissen](#) beschrieben.

1.3. Bodenkunde

Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der [Bodenkundlichen Karte 1 : 50 000](#) (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte vorrangig die [Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten](#) verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbilden. Sollte für das Planungsgebiet keine Bodenfunktionsbewertung nach digitaler Bodenschätzung vorliegen, ist die Bodenfunktionsbewertung nach ALK und ALB heranzuziehen.

Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.

Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabenplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Neben der Beschreibung der Bodenschutzmaßnahmen für die Planfläche raten wir, die notwendigen Kabelverlegungen, die öfters auch außerhalb der Betriebsfläche stattfinden, bereits im Bodenschutzkonzept mit zu berücksichtigen.

Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.

Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.

2. Angewandte Geologie

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

2.1. Ingenieurgeologie

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

2.2. Hydrogeologie

Aktuell findet im Planungsgebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.

2.3. Geothermie

Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ ([ISONG](#)) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.

2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

3. **Landesbergdirektion**

3.1. Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen sind die Planflächen nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

Allgemeine Hinweise

Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)

Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im [LGRBanzeigeportal](#) zur Verfügung.

Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet

Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der [LGRBhomepage](#) entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den [LGRB-Kartenviewer](#) sowie [LGRBwissen](#).

Insbesondere verweisen wir auf unser [Geotop-Kataster](#). Beachten Sie bitte auch unser aktuelles [Merkblatt für Planungsträger](#).

Mit freundlichen Grüßen

A. Koschel

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel: [9-01F: Allgemeine Datenschutzerklärung des LGRB \(pdf, 182 KB\)](#) Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Büro OPLA
Frau [REDACTED]
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg

Tübingen 29.09.2025

Name [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Schreiben vom 25.08.2025

A. Allgemeine Angaben

Gemeinde Eichstegen

- ☒ **Bebauungsplan „Energiepark Eichstegen Ost“**
- ☒ **21. Änderung des Flächennutzungsplanes**
- ☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
- ☐ sonstige Satzung

B. Stellungnahme

- ☐ Keine Anregungen oder Bedenken.
- ☒ Fachliche Stellungnahmen siehe Seiten 2 - 5.

I. Belange der Raumordnung

Von dem Vorhaben sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan Bodensee-Oberschwaben (2023) im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen.

Die höhere Raumordnungsbehörde bringt keine Anregungen oder Bedenken vor.

II. Belange der Landwirtschaft

Die Planung sieht auf ca. 42,8 ha landwirtschaftlicher Fläche eine Freiflächen-PV-Anlage vor, so dass landwirtschaftliche Belange von der Planung betroffen sind. Durch die Planung werden die Flächen für mindestens 30 Jahre umgewidmet, und stehen damit der produktiven Landwirtschaft, zumindest während der Nutzungsdauer nicht zur Verfügung. Es handelt sich dabei um Flächen der Vorbehaltsflur I und damit Flächen der zweithöchsten Wertstufe. Dies sind landbauwürdige Flächen die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Hinzu kommt, dass es sich um Ackerfläche handelt, die im Landkreis Ravensburg unter 30 % der landwirtschaftlichen Flächen ausmachen und daher von besonderer agrarstruktureller Bedeutung sind.

Zur Erreichung der Klimaziele wird gefordert, dass 0,2 % der Flächen für Freiflächen PV-Anlagen bereitgestellt werden sollen, wobei beim Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik die Belange der Landwirtschaft gewahrt werden und eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich bedeutsamen Flächen verhindert werden soll. Das Flächenziel wird bezogen auf die Gemeinde Eichstegen mit der vorgelegten Planung deutlich überschritten, da hierfür bezogen auf die Bodenfläche insgesamt, rund 2,85 ha Freiflächen-PV-Anlagen ausreichend sind. Selbst bezogen auf die Fläche des GVV Altshausen ist dieses Ziel deutlich überschritten, da hierfür ca. 26,1 ha ausreichend wären.

Wenn der Ausbau über den in den Flächenzielen dargestellten Bedarf hinausgehen soll, kann dies unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange nur auf Standorten erfolgen, die für einen ökonomisch effizienten Landbau nicht oder nur eingeschränkt (Grenzflur) geeignet sind oder es sollte vermehrt die Ausgestaltung als Agri-PV-Anlage angestrebt werden. Bei einer Beweidung durch Schafe oder gelegentliche Mahd

zwischen den Modulen handelt es sich aus fachlicher Sicht nicht um eine landwirtschaftliche Nutzung, sondern um reine Pflegemaßnahmen.

Daher bestehen aus agrarstruktureller Sicht erhebliche Bedenken gegenüber der vorgelegten Planung.

III. Belange des Naturschutzes

Die Belange der höheren Naturschutzbehörde werden durch das geplante Vorhaben nicht berührt.

IV. Belange der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes

Stellungnahme Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen:

- (1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
- (2) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.
- (3) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.

Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.

- (4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.

Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040.

Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre.

Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der

klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).

Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.

gez.

A solid black rectangular box used to redact a signature.

OPLA
Büro für Ortsplanung und Stadtentwicklung
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg

Landesamt für Denkmalpflege

Name:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

(bei Antwort bitte angeben)

Datum:

25.09.2025

RV, Eichstegen, Eichstegen, BPL "Energiepark Eichstegen Ost"

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange.

1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:

Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.

2. Archäologische Denkmalpflege:

Durch das Plangebiet sind Belange der archäologischen Denkmalpflege betroffen, die bislang noch keinen Eingang in die Planung gefunden haben.

Innerhalb des Plangebiets liegt folgendes denkmalrelevante Objekt

- „Mittelalterlicher Hof und neuzeitliche Hofwüstung Zwirtemberg“, Listen-Nr. 3 (ADAB-Nr. 103908308), Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG

Zur Ausdehnung siehe die beigelegte Kartierung.

Die Erhaltung von Kulturdenkmalen liegt im öffentlichen Interesse. Wir regen dringend an, dem öffentlichen Erhaltungsinteresse im Rahmen einer denkmalgerechten Umplanung (Aussparung aus dem Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik) Rechnung zu tragen.

Die Entfernung von Gehölzen im A-M2 (Feuchtvegetation nördlich Arnetsreute) sowie die einmalige Beräumung des Biotops Tümpel Zwirtemberg ist denkmalverträglich umzusetzen.

Sollte der vorliegende Planungsentwurf zur Umsetzung kommen, ist infolge baulicher Bodeneingriffe (darunter fällt auch Beräumung von Oberboden, Überfahren mit schweren Maschinen) mit einem zumindest partiellen Verlust der vorhandenen Denkmalsubstanz zu rechnen. In diesem Fall ist der Veranlasser der Bodeneingriffe gem. § 6 Abs. 2 DSchG zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals im Rahmen einer archäologischen Rettungsgrabung verpflichtet. Art und Umfang der Rettungsgrabung können erst nach Vorlage einer Detailplanung präzisiert werden, aus der neben sämtlichen Bodeneingriffsflächen auch die bereits vorhandenen Störungsflächen (z.B. moderne Kelleranlagen, Kanal- und Leitungstrassen) ersichtlich werden. Baumaßnahmen innerhalb der ausgewiesenen Kulturdenkmale bedürfen daher einer weiteren frühzeitigen Beteiligung der archäologischen Denkmalpflege.

Wir bitten, die Planunterlagen (Textliche Hinweise Pkt. 2; Pkt. 1.4.3 Denkmalschutz im Umweltbericht) mit den obigen Hinweisen zu ergänzen.

Mit Rückfragen wenden Sie sich bitte an: ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de

Mit freundlichen Grüßen,



Datenschutzhinweise

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, welche die Regierungspräsidien Baden-Württemberg verarbeiten, erhalten Sie im Internet unter:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/>
oder postalisch auf Anfrage.

Beteiligung

Von:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Sehr geehrter Damen und Herren

aus verkehrspolizeilicher Sicht folgendes:

- Durch Reflexion des Sonnenlichtes auf den PV-Modulen darf es zu keiner Blendung von Verkehrsteilnehmern kommen.
- Mit baulichen Anlagen, Bäumen, Zäunen, etc. sind entsprechende Abstände nach der RPS2009 einzuhalten oder alternativ entsprechende Schutzeinrichtungen zu errichten. Diesbezüglich der Hinweis, dass Photovoltaikanlagen gemäß dem Rundschreiben Straßenbau Nr. 26/2024 des Bundesministerium für Digitales und Verkehr der Gefährdungsstufe 1 zuzuordnen sind (Schreiben sind angehängt).
- Bei der Erschließung in die Gemeindestraße ist darauf zu achten, dass eine entsprechende Ausfahrtsicht (analog der RAL2012) freigehalten und nicht durch Bepflanzung oder ähnliches eingeschränkt wird.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Polizeipräsidium Ravensburg
Führungs- und Einsatzstab
Sachbereich Verkehr
Gartenstraße 97
88212 Ravensburg

[REDACTED]

E-Mail (dienstlich): RAVENSBURG.PP.FEST.E.V@polizei.bwl.de

[REDACTED]

[REDACTED]

Betreff: EXTERN: 25036 GEMEINDE EICHSTEGEN / GVV ALTSHAUSEN - FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1) BauGB
- BP u. 21. FNPÄ "Energiepark Eichstegen Ost"

Phishing-Gefahr: Vorsicht bei Links und Anhängen in externen E-Mails!

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit dürfen wir Sie im Auftrag der Gemeinde Eichstegen und des Gemeindeverwaltungsverbands Altshausen frühzeitig am Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu den im Betreff genannten Bauleitplänen beteiligen. Bitte beachten Sie hierzu beigefügtes Anschreiben sowie die im Anschreiben genannten Anlagen.

Hinweis:

Wir bitten ggf. um entsprechende Weiterleitung an die Fachstellen in Ihrem Haus. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind, oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte den Absender und löschen Sie diese Mail.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. der Verwaltung

gem. § 4b BauGB

[REDACTED]

Sie erreichen mich von Montag bis Donnerstag ganztags.

OPLA

Büro für Ortsplanung und Stadtentwicklung

Otto-Lindenmeyer-Str. 15, 86153 Augsburg

Internet: www.opla-d.de

[REDACTED]

[REDACTED]

----- Untersucht durch Check Point Threat Extraction der BITBW -----

**Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland (BUND)
Landesverband
Baden-Württemberg e.V.**

BUND-Regionalverband Bodensee-
Oberschwaben



NABU BW e.V., Tübinger Str. 15,
70178 Stuttgart
Bezirksstelle Allgäu-Donau-
Oberschwaben und
Ortsgruppe Altshausen/Aulendorf



Landesnatschutzverband BW ·
Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart
LNV-Arbeitskreis Ravensburg



Laupheim, 26.09.2025

**25036 GEMEINDE EICHSTEGEN / GVV ALTSHAUSEN - FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG
gem. 4 (1) BauGB - BP u. 21. FNPÄ "Energiepark Eichstegen Ost" Landkreis
Ravensburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne beteiligen wir uns im Rahmen oben genannten Verfahrens.

Die Stellungnahme des BUND und NABU erfolgt im Namen des BUND Landesverbands Baden-Württemberg e.V. und des Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V. Die LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich im Namen aller nach § 67 NatSchG anerkannten Naturschutzverbände: AG „Die NaturFreunde“ (NF), Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesfischereiverband (LFV), Landesjagdverband (LJV), Naturschutzbund Deutschland (NABU), Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Schwäbischer Albverein (SAV) und Schwarzwaldverein (SWV).

Die Naturschutzverbände begrüßen die frühzeitige Einbeziehung in das Verfahren.

NABU, BUND und LNV begrüßen alle Maßnahmen, die zu einer dringend notwendigen Energiewende beitragen und damit die Erstellung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage im Gemeindeverwaltungsverband Altshausen. Zusätzlich sollten natürlich alle Möglichkeiten verwirklicht werden, bereits versiegelte Flächen in und um Altshausen ebenfalls zur Energiegewinnung mittels Photovoltaik zu nutzen. Es wird immer noch wenig PVA auf Gewerbedächern nachgerüstet.

Grundsätzlich bestehen keine erheblichen, naturschutzfachlichen Bedenken, wenngleich bei diesem FPV-Vorhaben 42 ha gutes Ackerland für 30 Jahre aus der Produktion genommen wird.

Kritikpunkte und Nachbesserungsvorschläge im Einzelnen:

Parklayout:

Die Unterkante des Zaunes zum Boden mit 15cm ist zu niedrig angesetzt um Niederwild passieren lassen zu können sollte die Unterkante 20-25cm über dem Boden angesetzt werden.

Der Wildwechsel von Nord nach Süd über die Flächen A1 und A2 ist gewährleistet. Der Austausch von Ost nach West könnte nur über die Randbereiche der Gemeindeverbindungsstraße Ebersbach-Musbach und Boms erfolgen. Hier sollte man darüber nachdenken diese Straße herabzustufen und nur für Land- und Forstwirtschaft freizugeben, um Wildunfällen vorzubeugen. Die Ortsverbindungsstraße wird nach unseren Beobachtungen häufig befahren.

A Belange Landschaftsbild: Durch die Einbettung in die umgebenden Waldlagen Bergacker - Buchholz - Taubried wird das **Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt**.

Einzelne punktuelle Gruppenpflanzungen nach Süden hin mit Niedersträuchern wären bzgl. Einbindung sinnvoll. Höhere Bäume weniger, da sie eine abschreckende Kulisse für Feldlerchen bilden würden.

B Belange Natur- und Artenschutz: Teilweise Beeinträchtigungen

Bodenbrüter: Unmittelbar im Projektbereich betroffen: 2x **Feldlerche** / Kartiert lt. Ökobericht auf der südlichen Projektfläche. Dafür ist bislang keine adäquate Ersatzfläche geplant! Diese muss wegen der Kulissenwirkung außerhalb des Solarparks durch die Anlage von Grün- oder Schwarzbrachen geschehen.

Reptilien: Unmittelbar betroffen: 1x **Zauneidechse** / Kartiert lt. Ökobericht am nord-östlichen Rand der Projektfläche / Sonniger Waldrand.

Zweigbrüter / Höhlenbrüter: Nicht unmittelbar betroffen. Die Traufbäume / Waldränder und Gebüschsäume bleiben erhalten. Pflege und Erhalt sinnvoll und lt. Ökobericht so vorgesehen.

Ausgleichsmaßnahmen:

A 1: (Südl. Wildkorridor): Geplant artenreiche Grünlandeinsaat. Wir empfehlen alternativ Acker-Buntbrache als Lerchenfenster, denn exakt hier liegen die Brutreviere der kartierten Feldlerchen. Eventuell nehmen bereits vorkommende Feldlerchen diese wegen der Standorttreue dann an. Ein externer Ausgleich ist dennoch nötig. Ackerbuntbrachen sind auch sinnvoll für zahlreiche andere Arten (Insekten, Feldhase etc.)

A 2: (Nördl. Wildkorridor): Derzeit gemähter Grünlandstreifen; geplant ist die weitere extensive Aushagerung. Unsere zusätzliche Empfehlung: Fachgerechte Pflege / Aufwertung des westlichen besonnten Gehölzsaums beim zentralen Biotop 180234362230 durch Nachpflanzung Schlehe. Dadurch werden neue Brutmöglichkeiten für Zweigbrüter ermöglicht. Derzeit gibt es am Westsaum keine Zweigbrüter und keine Pflege.

A 3: (Westlicher Ackerrücken am Wald "Bergacker"): Durch die Lage ist die Fläche für die FPVA nicht effizient. Geplant ist deshalb die Ökopunktegewinnung durch eine artenreiche Grünlandeinsaat statt Mais Aber: Durch die nachmittägliche Beschattung ist die Fläche für Insekten eingeschränkt nutzbar; für Bodenbrüter wg. der Waldkulisse uninteressant. An anderer Stelle wäre die Umwandlung Acker-Grünland ökologisch effizienter.

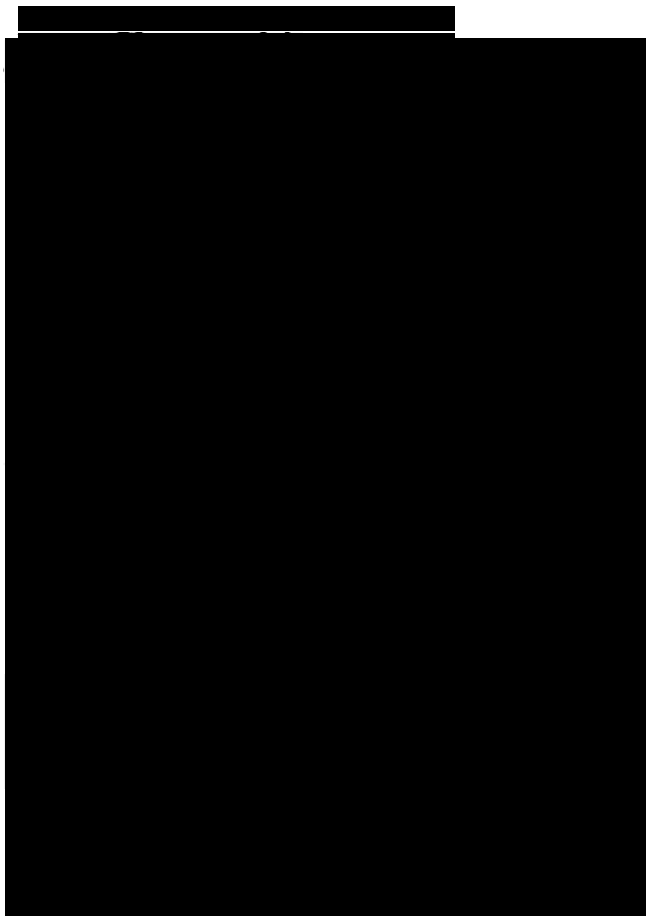
M 1: Die geplante Aufwertung für Zauneidechse mit 10 Totholzhaufen ist zu begrüßen. Unsere Empfehlung: Boden zuerst abschieben, dann Sandlinsen anlegen und anschlie-

ßend natürlich entstandenes Totholz flach aufschichten.

Eine temporäre und abschnittsweise Schafbeweidung des neuen Grünlands unter der PV-Anlage ist sinnvoll.

Fazit: Generell ist die zentrale Durchgrünung A1 und A 2 zu begrüßen; ebenso die Maßnahmen M 1. Wenn dann zusätzliche Ökopunkte in der Summe generiert werden sollen, dann müssen, ökologisch gesehen, die Erfolgsaussichten auch gut sein. Dann wären Nachbesserungen nötig.

Für die beteiligten Verbände mit freundlichen Grüßen



Beteiligung

Von: BPR-TAK-Sued@telekom.de
Gesendet: Dienstag, 26. August 2025 09:59
An: [REDACTED]
Betreff: Leitungsauskunft für 25036 GEMEINDE EICHSTEGEN / GVV ALTSHAUSEN - FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1) BauGB - BP u. 21. FNPÄ "Energiepark Eichstegen Ost"
Anlagen: Energiepark Eichstegen Ost.pdf; Kabelschutzanweisung.pdf; B_2025-07-14_Planzeichnung_25036.pdf

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

herzlichen Dank für Ihre Anfrage zur Planauskunft. Gerne übersenden wir Ihnen die gewünschten Unterlagen.

Pläne, Planausschnitte sowie Skizzen verlieren zum unter "gültig bis" angegebenen Termin Ihre Gültigkeit. Ist hier kein Datum eingetragen, dann gilt die Einweisung 30 Tage ab Zusendung.

Bei Grabarbeiten in der Nähe von TK-Anlagen ist die Kabelschutzanweisung (KSA) zu beachten.

In den von uns erstellten Plänen sind nur die Leitungen der Deutschen Telekom AG enthalten. Für alle anderen Leitungen wenden Sie sich bitte an den entsprechenden Versorger.

Mit besten Grüßen
Ihre Planauskunft

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Süd
Planauskunft Süd
Postfach 44 03 47
44392 Dortmund

E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de
www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.

BITTE SENDEN SIE ANTWORTMAILS UND RÜCKFRAGEN AN UNSER FUNKTIONSPOSTFACH
Planauskunft.Sued@telekom.de

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 25. August 2025 15:03

Cc: [REDACTED]

Betreff: 25036 GEMEINDE EICHSTEGEN / GVV ALTSHAUSEN - FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1) BauGB - BP u. 21. FNPÄ "Energiepark Eichstegen Ost"

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit dürfen wir Sie im Auftrag der Gemeinde Eichstegen und des Gemeindeverwaltungsverbands Altshausen frühzeitig am Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu den im Betreff genannten Bauleitplänen beteiligen. Bitte beachten Sie hierzu beigefügtes Anschreiben sowie die im Anschreiben genannten Anlagen.

Hinweis:

Wir bitten ggf. um entsprechende Weiterleitung an die Fachstellen in Ihrem Haus. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind, oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte den Absender und löschen Sie diese Mail.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i. A. der Verwaltung
gem. § 4b BauGB

[REDACTED]

Sie erreichen mich von Montag bis Donnerstag ganztags.

OPLA

Büro für Ortsplanung und Stadtentwicklung
Otto-Lindenmeyer-Str. 15, 86153 Augsburg
Internet: www.opla-d.de

[REDACTED]

[REDACTED]

Beteiligung

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 29. September 2025 15:36
An: [REDACTED] / GVV ALTSHAUSEN - FRÜHZEITIGE
BETEILIGUNG gem. 4 (1) BauGB - BP u. 21. FNPÄ "Energiepark Eichstegen
Ost"
Anlagen: DT_Bestand_BPL_Lichtenfeld_Eb-Mus1.pdf; DT_Bestand_BPL_Lichtenfeld_Eb-
Mus2.pdf; DT_Bestand_BPL_Lichtenfeld_Eb-Mus3.pdf

Sehr geehrte [REDACTED]

wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Planverfahren "Energiepark Eichstegen Ost".

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen:

Im Planbereich befinden sich entlang der Straße Lichtenfeld in Richtung Arnetsreute Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.

Grundsätzlich gilt: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben und dürfen nicht überbaut werden.

Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die von dem/den Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist.

Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.

Die Kontaktdaten lauten:
Tel. +49 800 3301903 (Gebührenfrei)
Web: <https://www.telekom.de/bauherren>

Anlage(n)
Lageplan Telekomanlagen (Bestand)

Mit freundlichen Grüßen
[REDACTED]

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technik Niederlassung Südwest
[REDACTED]

Hausadresse: Sauterleutestr. 36; 88250 Weingarten

Postadresse: Karlstr. 84; 72766 Reutlingen



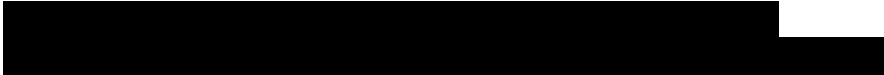
ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter:

www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

Von: [REDACTED]

Gesendet: Montag, 25. August 2025 15:03



BETEILIGUNG gem. 4 (1) BauGB - BP u.

21. FNPÄ "Energiepark Eichstegen Ost"

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit dürfen wir Sie im Auftrag der Gemeinde Eichstegen und des Gemeindeverwaltungsverbands Altshausen frühzeitig am Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu den im Betreff genannten Bauleitplänen beteiligen. Bitte beachten Sie hierzu beigefügtes Anschreiben sowie die im Anschreiben genannten Anlagen.

Hinweis:

Wir bitten ggf. um entsprechende Weiterleitung an die Fachstellen in Ihrem Haus. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind, oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte den Absender und löschen Sie diese Mail.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. der Verwaltung

gem. § 4b BauGB



Sie erreichen mich von Montag bis Donnerstag ganztags.

OPLA

Büro für Ortsplanung und Stadtentwicklung

Otto-Lindenmeyer-Str. 15, 86153 Augsburg

Internet: www.opla-d.de

